



Deutsch-Italienische  
Handelskammer  
Camera di Commercio  
Italo-Germanica



# RECHT & STEUERN

NEWSLETTER | 2022

# INHALTSVERZEICHNIS

---

## ARBEITSRECHT

**ITALIEN:** Kündigung des leitenden Angestellten wegen seiner Anzeige „illegaler“  
Geschäftsführungshandlungen? . . . . . Seite **4**

**DEUTSCHLAND:** Sprinterklausel in Aufhebungs- und Abwicklungsverträgen. . . . . Seite **4**

## GESELLSCHAFTSRECHT

**ITALIEN:** Guter Glaube bei der Einberufung von Versammlungen von GmbHs  
italienischen Rechts. . . . . Seite **5**

**DEUTSCHLAND:** Vertretung von Personengesellschaften . . . . . Seite **5**

## STEUERERLEICHTERUNGEN UND –ANREIZE

**ITALIEN:** Erhöhung der Steuergutschriften für Investitionen in immaterielle Güter  
und Ausbildung 4.0. . . . . Seite **6**

## UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

**ITALIEN:** Verhältnismäßige Zollsanktionen. . . . . Seite **6**

## INTERNATIONALES STEUERRECHT

**ITALIEN:** „Anti-hybrid“ Bestimmungen . . . . . Seite **7**

## VERRECHNUNGSPREISE

**ITALIEN:** Bandbreite des freien Wettbewerbs bei Verrechnungspreisen. . . . . Seite **7**

## DATENSCHUTZRECHT

**ITALIEN:** Ausübung der Rechte der betroffenen Personen: Die Wichtigkeit eines  
wirksamen Verfahrens. . . . . Seite **8**

## TMT – TELECOMMUNICATION, MEDIA AND TECHNOLOGY

**ITALIEN:** AGCOM und EU-Verordnung 2019/1150 (P2B-VO): Leitlinien . . . . . Seite **8**

## BESTEUERUNG DER UNTERNEHMEN

**ITALIEN:** Verbindungsanforderungen für landwirtschaftliche Betriebe, die Energie  
erzeugen. . . . . Seite **9**

**DEUTSCHLAND:** Investitionsanreize für Unternehmen: Das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz . . Seite **9**

## CORPORATE GOVERNANCE

**ITALIEN:** Oberster Gerichtshof setzt der Impregilo-Affäre einen Schlusspunkt . . . Seite **10**

## UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

**ITALIEN:** Erschwerende Umstände der verminderten Verteidigung im Bereich des  
Online-Handels . . . . . Seite **10**

# INHALTSVERZEICHNIS

---

## MERGERS & ACQUISITIONS

**ITALIEN:** Steuerliche Aspekte der Einbringung von landwirtschaftlichen Betrieben . . Seite **11**

## KOLLEKTIVARBEITSRECHT

**ITALIEN:** Verstoß gegen mit Gewerkschaft unterzeichnetes Schlichtungsprotokoll  
ist gewerkschaftsfeindlich . . . . . Seite **11**

## HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

**ITALIEN:** Ausschließlichkeitsrechtsverletzung im Agenturvertrag - Schadensersatz . . Seite **12**  
**DEUTSCHLAND:** Können Lieferungen nach Russland auch ohne Force Majeure verweigert  
werden? . . . . . Seite **12**

## VERGABEVERFAHREN

**ITALIEN:** Gesetzesdekret Nr. 50/22: Pflicht der Preisrevision bei öffentlichen  
Baufträgen . . . . . Seite **13**

## UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

**ITALIEN:** Die Bestellung eines Freiberuflers ist nicht automatisch ein Akt der  
außerordentlichen Verwaltung . . . . . Seite **13**

## ENERGIERECHT

**ITALIEN:** Decreto Energia: Wichtige Vereinfachungen der Genehmigungsprozesse  
und für den Eigenverbrauch . . . . . Seite **14**

## RETAIL & REAL ESTATE

**ITALIEN:** Franchisingverträge im Fadenkreuz der italienischen Wettbewerbsaufsicht . . Seite **14**

## KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

**ITALIEN:** Die neue Vertikal-Gruppenfreistellungs-Verordnung (Vertikal-GVO) . . . . Seite **15**

## PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

**DEUTSCHLAND:** EUROBIKE®? . . . . . Seite **15**

## FINANZ- UND BANKRECHT

**ITALIEN:** Veröffentlichung im Amtsblatt des sog. „Beihilfendekrets“ . . . . . Seite **16**

## PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN

**ITALIEN:** Schiedsverfahren und Beweisaufnahme . . . . . Seite **16**

## STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

**ITALIEN:** Zahlungen an den Steuerzahler infolge von Urteilen in  
Steuerrechtsverfahren . . . . . Seite **17**

## ARBEITSRECHT

### ITALIEN: KÜNDIGUNG DES LEITENDEN ANGESTELLTEN WEGEN SEINER ANZEIGE „ILLEGALER“ GESCHÄFTSFÜHRUNGSHANDLUNGEN?

Mit Urteil Nr. 17689 vom 31.05.22 hat der Kassationsgerichtshof sich erneut mit dem Recht einer Führungskraft auf Kritik und Anzeige vermeintlicher Missstände in der Geschäftsführung beschäftigt. Unter Aufhebung des Urteils des Berufungsgerichts, das eine vom Arbeitgeber ausgesprochene Kündigung für rechtmäßig befunden hatte, ist nach dem obersten italienischen Zivilgerichtshof sicherzustellen, dass die Ausübung des Rechts auf Kritik, unter Einhaltung der vom Gericht festgelegten Grenzen, gewährt wird, so dass insbesondere die Anzeige von nach Auffassung des Arbeitnehmers von der Geschäftsführung begangenen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten an sich keine disziplinarische Verantwortlichkeit begründet und eine Kündigung aus wichtigem Grund nicht rechtfertigen kann - es sei denn, der Arbeitnehmer hat verleumderisch gehandelt. Ob die von ihm gemachten Vorwürfe letzten Endes unbegründet sind, ist nicht entscheidend. Das gilt nach dem Gericht insbesondere dann, wenn der fragliche Arbeitnehmer Generaldirektor ist und somit auf ihn die Regelungen über die Haftung der Geschäftsführer und das diesen zustehende Dissensrecht analog Anwendung finden (Art. 2392 i.V.m. Art. 2396 it. ZGB). Fazit: Die Treuepflicht des leitenden Angestellten zu seinem Arbeitgeber beinhaltet keine automatische Einschränkung seiner Rechte auf Kritik und Widerspruch.



S. Hein



STUDIO LEGALE • RECHTSANWALTSKANZLEI  
**SUSANNE HEIN**

Avv. und RAin Susanne Hein | [susanne.hein@susannehein.it](mailto:susanne.hein@susannehein.it)  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

### DEUTSCHLAND: SPRINTERKLAUSEL IN AUFHEBUNGS- UND ABWICKLUNGSVERTRÄGEN

In Aufhebungs- und Abwicklungsverträgen finden sich oft sog. Sprinter- oder Turboklauseln. Mit einer solchen Vereinbarung wird dem Arbeitnehmer die Option eingeräumt, das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der Kündigungsfrist bzw. vor dem vereinbarten Vertragsende zu beenden. Dabei muss der Arbeitnehmer die strenge Schriftform (§ 126 BGB) beachten, das heißt, dem Arbeitnehmer muss das unterzeichnete Original der entsprechenden Mitteilung zugehen – E-Mail genügt nicht, ebenso wenig Fax, Sms, WhatsApp oder die Übergabe einer Kopie.

Die Sprinterklausel ermöglicht dem Arbeitnehmer insb., früher eine neue Stelle anzunehmen, und doch nicht ganz auf die sonst bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses fortgezahlte Vergütung zu verzichten: Regelmäßig wird die Erhöhung der Abfindung um die sogenannte Sprinterprämie vereinbart, typischerweise zwischen 50% und 100% des sonst bis zum Vertragsende anfallenden Lohns. In der Praxis wird eine richtig formulierte Sprinterprämie nicht als Entgelt, sondern als sozialversicherungsfreie Abfindung behandelt, so dass sich auch der Arbeitgeber Beiträge erspart – eine Win-win-Situation.

Die Parteien sollten sich insb. wegen der steuerlichen Auswirkungen informieren, der Arbeitgeber muss ggf. Lohnsteuer einbehalten und ans Finanzamt abführen.



A. Seitz



A. Santonocito-Pluta



STEUERBERATER  
RECHTSANWÄLTE  
WIRTSCHAFTSPRÜFER

RA Alexander Seitz, LL.M. Eur. |  
[a.seitz@mader-stadler.de](mailto:a.seitz@mader-stadler.de)  
Avv. Dr. Alessandra Santonocito-Pluta |  
[a.santonocito-pluta@mader-stadler.de](mailto:a.santonocito-pluta@mader-stadler.de)

## GESELLSCHAFTSRECHT

### ITALIEN: GUTER GLAUBE BEI DER EINBERUFUNG VON VERSAMMLUNGEN VON GMBHS ITALIENISCHEN RECHTS

Die Versammlung einer it. GmbH (S.r.l.) hat normalerweise per Einschreiben an das Domizil der Gesellschafter laut Firmenregister und mindestens 8 Tage vorher zu erfolgen. Obwohl die Einhaltung dieser Frist und der Modalität vermuten lässt, dass die Empfänger Kenntnis davon haben, hat die Rechtsprechung der Hauptsachegerichte (u.a. das Urteil des LG Rom vom 21.12.20) festgelegt, dass diese Auslegung durch die Grundsätze des guten Glaubens und der Korrektheit bei Geschäftsbeziehungen überwunden werden kann. In diesem Fall wurde die Einberufung, die ordnungsgemäß per Einschreiben erfolgte, als rechtswidrig betrachtet, da der geschäftsführende Gesellschafter zwar wusste, dass eine Adresse im Firmenregister falsch war, die Versammlung jedoch trotzdem per Einschreiben einberufen und sich daher missbräuchlich verhalten hat, da dieses Verhalten nicht nur gegen die Praxis der zertifizierten E-Mail als Kommunikationsmittel zwischen den Gesellschaftern und gegen den Grundsatz des objektiven guten Glaubens verstößt, sondern auch das Interesse des Gesellschafters an der Teilnahme untergräbt. Dieser Grundsatz der Rechtsprechung ist für italienische Gesellschaften internationaler Konzerne mit ausländischen Gesellschaftern bzw. mit Wohnsitz oder Rechtssitz im Ausland von besonderem Interesse, da es leicht vorkommen kann, dass die Personaldaten bei den Firmenregistern nicht aktualisiert sind.



M. Leonardi



D. Runggaldier

## Molinari Agostinelli

studio legale

Avv. Marco Leonardi |  
m.leonardi@malaw.itAvv. Daniela Runggaldier |  
d.runggaldier@malaw.it

### DEUTSCHLAND: VERTRETUNG VON PERSONENGESELLSCHAFTEN

Eine neue Entscheidung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 15.02.22, II ZR 235/20) beleuchtet das Thema der Vertretung von deutschen Gesellschaften durch ihre Vertretungsorgane. Im jetzt entschiedenen Fall ging es um eine gesetzliche Sonderregel für Aktiengesellschaften, wonach ein Vertrag über die Veräußerung des gesamten Gesellschaftsvermögens nur wirksam ist, wenn die Hauptversammlung zustimmt. Die Regel durchbricht das in Deutschland geltende Prinzip, dass die Vertretungsorgane die Gesellschaft gegenüber Dritten immer uneingeschränkt vertreten und vertraglich binden können. Verstöße gegen etwaige Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis führen in der Regel nur zu Schadensersatzansprüchen der Gesellschaft gegen die Organmitglieder, haben aber nicht die Unwirksamkeit des abgeschlossenen Vertrages zur Folge. Der Bundesgerichtshof musste entscheiden, ob die aktienrechtliche Sonderregel auch für Personengesellschaften gilt. Da die Interessen der Gesellschafter bei Personengesellschaften schon auf andere Weise berücksichtigt werden, lehnte das Gericht die Anwendung der Sonderregel jedoch ab. Geschäftspartner können sich nun also in entsprechenden Konstellationen sicherer sein, dass Verträge mit deutschen Personengesellschaften wirksam sind.



W. Liebau

**Luther.**RA Wolfgang Liebau | wolfgang.liebau@luther-lawfirm.com  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

## STEUERERLEICHTERUNGEN UND –ANREIZE

### ITALIEN: ERHÖHUNG DER STEURGUTSCHRIFTEN FÜR INVESTITIONEN IN IMMATERIELLE GÜTER UND AUSBILDUNG 4.0

Um den Prozess der technologischen und digitalen Transformation der Unternehmen effektiver zu gestalten, wurden mit dem Gesetzesdekret Nr. 50/22 einige Änderungen an zwei der im Bereich „Übergang 4.0“ vorgesehenen Steuergutschriften vorgenommen. Insbesondere hat Art. 21 die Steuergutschrift für immaterielle Investitionsgüter 4.0 (Software, Systeme und Systemintegration, Plattformen und Anwendungen für die Digitalisierung der Produktionsprozesse) von 20% auf 50% erhöht. Steuerpflichtige können daher eine Steuergutschrift in Höhe von 50% der Kosten der immateriellen Güter 4.0 in Anspruch nehmen, sofern die Investitionen zwischen dem 01.01.22 und dem 31.12.22 oder innerhalb 30.06.23, falls der Lieferant bis zum 31.12.22 die entsprechende Bestellung annimmt und eine Anzahlung in Höhe von mindestens 20% der Anschaffungskosten geleistet wird, getätigt werden. Darüber hinaus sieht Art. 22 die Erhöhung der Steuergutschrift für Ausbildung 4.0, welche auf die Verbesserung der für die digitale Transformation der Unternehmen relevanten technologischen Fähigkeiten der Arbeitnehmer abzielt, für die kleinen und mittleren Unternehmen von 50% auf 70% bzw. von 30% auf 50% vor. Die höhere Steuergutschrift wird anerkannt sofern die Ausbildung von bestimmten Subjekten durchgeführt wird und die Ergebnisse einer spezifischen Zertifizierung unterliegen.



M. I. Santaniello  
Dornbusch



R. Villa

Dott.ssa Maria Iulia Santaniello Dornbusch, Tax Partner - International Tax | [msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it](mailto:msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it)  
Dott. Ranieri Villa, Tax Partner - Global Investments and Innovation Incentives | [rvilla@sts.deloitte.it](mailto:rvilla@sts.deloitte.it)  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“ der Deutsch-Italienischen Handelskammer

**Deloitte.**

## UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

### ITALIEN: VERHÄLTNISSMÄSSIGE ZOLLSANKTIONEN

Die Zollsanktionen müssen verringert werden, um dem europäischen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerecht zu werden, auch dann, wenn der vom italienischen Recht vorgesehene Mindestbetrag verhängt wird. Dies wurde vom Kassationsgerichtshof mit Urteil Nr. 14908 vom 11.05.22 bestätigt. Der Entscheidung zufolge erfordert der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine spezifische Bewertung des konkreten Falls und schließt die Gültigkeit einer automatisch und allgemein festgelegten Mindeststrafe aus. Im untersuchten Fall war für einen Fehler bei der zollrechtlichen Einordnung eine unangemessen hohe Strafe verhängt worden, da sie 300% der festgesetzten Grenzabgaben überstieg und der begangene Fehler lediglich fahrlässig war. Mit dem genannten Urteil bekräftigte der Kassationsgerichtshof, dass die in Art. 303 des it. Zollgesetzes (TULD) vorgesehene Mindeststrafe gegen das geltende europäische Recht und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Sanktionen verstößt. Er erinnerte auch an die ständige Rechtsprechung des EuGH, derzufolge Sanktionen gerade so hoch sein dürfen, um eine ordnungsgemäße Steuererhebung zu gewährleisten und gleichzeitig Steuerhinderungen zu vermeiden (Urteil Equoland, 17.06.14, C-272/13).



S. Amoroso

## INTERNATIONALES STEUERRECHT

### ITALIEN: „ANTI-HYBRID“ BESTIMMUNGEN

Gemäß den ATAD Bestimmungen (Art. 6-11 des GvD Nr. 142/18) müssen italienische Gesellschaften eventuelle Nicht-Übereinstimmungen zwischen der Besteuerung in Italien und jener im Ausland, hinsichtlich grenzüberschreitender Aspekte, die sie (in ihrer Eigenschaft als hybride Gesellschaften) betreffen, überprüfen. Sollten derartige Unstimmigkeiten festgestellt werden, und es somit z.B. zu doppelten Abzügen kommen, müssen die diesbezüglichen steuerlichen Auswirkungen neutralisiert werden, wobei jener Einkommensbestandteil, welcher die Abweichung verursacht, in der Bemessungsgrundlage mit einbezogen wird. Hierfür sollte zunächst geprüft werden, ob im Ausland bereits eine Richtigstellung veranlasst wurde (z.B. der Abzug des jeweiligen Bestandteils abgelehnt wurde), da die italienische Gesellschaft in diesem Fall keine weiteren Maßnahmen einzuleiten braucht. Die ausländische Besteuerung muss allerdings aus einer Erklärung des Steuersubjektes hervorgehen (welche nicht durch die lokale Steuerbehörde beglaubigt werden muss) oder aus anderen offiziellen Unterlagen (wie z.B. der ausländischen Steuererklärung oder der Bescheinigung seitens anerkannter ausländischer Einrichtungen). Es ist folglich wichtig, über sämtliche anti-hybrid Unterlagen zu verfügen und diese aufzubewahren, dies sowohl in Bezug auf die geltenden Steuerbestimmungen als auch auf etwaige ausländische Maßnahmen.



P. Pagani

HAGER & PARTNERS | Dott. Paolo Pagani | [paolo.pagani@hager-partners.it](mailto:paolo.pagani@hager-partners.it)

## VERRECHNUNGSPREISE

### ITALIEN: BANDBREITE DES FREIEN WETTBEWERBS BEI VERRECHNUNGSPREISEN

Mit Rundschreiben Nr. 16/22 haben die italienischen Finanzbehörden operative Anweisungen hinsichtlich des Begriffs „Bandbreite des freien Wettbewerbs“ nach Art. 6 des Ministerialdekrets vom 14.05.18 für die Anwendung von Verrechnungspreisregeln nach Art. 110 Abs. 7 it. Steuergesetzbuch (TUIR) gegeben. Insbesondere wird ein Geschäftsvorfall zwischen verbundenen Unternehmen als mit dem Grundsatz des freien Wettbewerbs im Einklang erachtet, wenn der entsprechende Finanzindikator in einem, mit der geeignetsten Methode gebildeten Wertintervall liegt, welches auch für vergleichbare Geschäftsvorfälle von unabhängigen Unternehmen gilt. Wenn letztere Geschäftsvorfälle denselben Vergleichbarkeitsgrad wie die verbundener Unternehmen haben, ist der gesamte Bereich, der sich aus der Anwendung des gewählten Finanzindikators ergibt, zu berücksichtigen (full range); wenn hingegen die Geschäftsvorfälle nicht den gleichen Vergleichbarkeitsgrad haben, ist es erforderlich, auf „statistische Instrumente“ zurückzugreifen, die von den OECD-Leitlinien herausgearbeitet wurden, um die Bandbreite zu verkleinern. Ferner ist es notwendig, die Berichtungen genau zu begründen, welche zur Individualisierung des Punktes führen, der dem Grundsatz des freien Wettbewerbs im Inneren der Bandbreite am Besten entspricht.



G. Doneddu

Pirola  
Pennuto  
Zei  
& Associati

studio di consulenza  
tributaria e legale

Dott. Guido Doneddu, Partner | [guido.doneddu@studiopirola.com](mailto:guido.doneddu@studiopirola.com)

## DATENSCHUTZRECHT

### ITALIEN: AUSÜBUNG DER RECHTE DER BETROFFENEN PERSONEN: DIE WICHTIGKEIT EINES WIRKSAMEN VERFAHRENS

Die von der it. Datenschutzbehörde am 7. April gegen ein Unternehmen verhängte Sanktion hat erneut deutlich gemacht, wie wichtig es ist, dass der Verantwortliche die Ausübung der Rechte der Interessierten ordnungsgemäß respektiert. Insbesondere hat der Betroffene dem Unternehmen wiederholt mitgeteilt, dass er nicht mehr telefonisch kontaktiert werden möchte. Anschließend hat er über die geeigneten Kanäle einen Antrag auf Ausübung seiner Rechte gestellt, in dem er um die Angaben der Referenz des Unternehmens bat, das die Daten für die Durchführung von Telefonmarketing zur Verfügung gestellt hatte und sich somit gegen zukünftige Mitteilungen zu ähnlichen Zwecken aussprach. Da der Verantwortliche nicht reagierte, reichte die betroffene Person daraufhin eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde ein und beschwerte sich über die mangelnde Bearbeitung seines Antrags. Die Datenschutzbehörde stufte den Verstoß als erheblich ein, da nicht nur die über die zuständigen Kanäle gesendete Mitteilung, sondern auch die vorhergehende, direkt an den Verantwortlichen gerichtete Mitteilung zu berücksichtigen sei. Dieser Antrag hätte ordnungsgemäß registriert und anschließend gemäß dem geltenden Verfahren bearbeitet werden müssen.



C. Podda

## Rödl & Partner

Avv. Caterina Podda, Associate |  
caterina.podda@roedl.com  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

## TMT – TELECOMMUNICATION, MEDIA AND TECHNOLOGY

### ITALIEN: AGCOM UND EU-VERORDNUNG 2019/1150 (P2B-VO): LEITLINIEN

In Ausführung der P2B-VO hat das it. Gesetz Nr. 178/20 neue Pflichten für Anbieter von Vermittlungs- und Online-Suchdiensten eingeführt. Diese Vorschriften, die gerechtere und transparentere Bedingungen auf dem Markt für digitale Plattformen bezwecken, haben der Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen AGCOM die Aufgabe zugewiesen, die angemessene und wirksame Anwendung der P2B-VO sicherzustellen, auch durch Sanktionierung der Verstöße gegen die vorgesehenen Pflichten (z.B. Nichteinhaltung der Eintragung in das Register der Betreiber sowie Nichtzahlung des AGCOM-Jahresbeitrags). In Erfüllung dieser Aufgaben hat AGCOM die öffentliche Anhörung zu den Leitlinien für die Anwendung der P2B-VO gestartet. Gemäß den Leitlinien müssen sich Dienstleister bei der Erstellung der AGB für die Erbringung ihrer Online-Dienste an die Angaben halten. Die AGB müssen u.a. (i) leicht zugänglich (auch in der vorvertragl. Phase); (ii) verständlich und klar, lesbar und in it. Sprache; (iii) transparent sein, d.h. es muss klar sein, ob Dienstleister und/oder Geschäftskunden auf personenbezogene und/oder andere Daten oder beide zugreifen können, die durch die Nutzung der Plattform von Geschäftsnutzern und/oder Verbrauchern bereitgestellt oder erzeugt werden.



C. Impalà

MORRI  
ROSSETTI

Avv. Carlo Impalà | Carlo.Impala@MorriRossetti.it

## BESTEUERUNG DER UNTERNEHMEN

### ITALIEN: VERBINDUNGSANFORDERUNGEN FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE, DIE ENERGIE ERZEUGEN

Mit der Antwort Nr. 319/22 hat das it. Finanzamt klargestellt, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb von der pauschalen Ermittlung des Einkommens aus der Erzeugung und dem Verkauf von Energie aus Fotovoltaikanlagen („Einkommen“) profitieren kann, auch wenn mehr als eine Anlage vorhanden ist, sofern die Anlagen mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind. Für einen landwirtschaftlichen Unternehmer fallen die Einkommen im Allgemeinen unter das landwirtschaftliche Einkommen bis zur Freigrenze von 260.000 kWh. Die über die Freigrenze hinausgehenden Einkünfte werden auf die übliche Weise oder pauschal unter Anwendung eines Rentabilitätskoeffizienten von 25% ermittelt, wenn eine Verbindung zwischen der Energieerzeugung und den landwirtschaftlichen Flächen besteht. Die Verbindung erfolgt pro Anlage, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist: a) die Energieerzeugung stammt aus einer Photovoltaikanlage, die auf bestehenden landwirtschaftlichen Strukturen errichtet wurde; b) der Umsatz aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist größer als der Umsatz aus der Photovoltaik-Energieerzeugung, der die Freigrenze überschreitet; c) der Unternehmer weist nach, dass er für jede 10 kW Leistung, die 200 kW übersteigt, einen zusätzlichen Hektar Land besitzt und nutzt. Fehlt diese Verbindung, unterliegen die Einkünfte der normalen Steuerregelung.



H. Hilpold



G. Frigerio

bureau **Plattner**

Dott. Hannes Hilpold | [hannes.hilpold@bureauplattner.com](mailto:hannes.hilpold@bureauplattner.com)  
Dott. Giorgio Frigerio | [giorgio.frigerio@bureauplattner.com](mailto:giorgio.frigerio@bureauplattner.com)  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“ der  
Deutsch-Italienischen Handelskammer

### DEUTSCHLAND: INVESTITIONSANREIZE FÜR UNTERNEHMEN: DAS VIERTE CORONA-STEUERHILFEGESETZ

Der Bundesrat hat am 10.06.22 dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz zugestimmt. Zuvor wurde der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf im Bundestag an einigen Stellen geändert und ergänzt.

Die erweiterte Verlustverrechnung wird bis Ende 2023 verlängert. Für 2022 und 2023 bleibt also der Höchstbetrag für den Verlustrücktrag bei 10 Mio. Euro bzw. bei 20 Mio. Euro für zusammenveranlagte Ehegatten. Erst ab dem Veranlagungszeitraum 2024 werden die alten Betragsgrenzen von 1 Mio. Euro bzw. 2 Mio. Euro wieder angewendet. Auch die Möglichkeit der degressiven Abschreibung wurde um ein Jahr verlängert. Die degressive Abschreibung kann nun auch für im Jahr 2022 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Anspruch genommen werden. Die im Koalitionsvertrag vereinbarte „Superabschreibung“ ist im Gesetz dagegen nicht enthalten.

Auf Initiative des Bundestags wurde außerdem die Abzinsung von unverzinslichen Verbindlichkeiten abgeschafft: Unverzinsliche Verbindlichkeiten sind nicht mehr mit dem Zinssatz von 5,5% und mit einer Restlaufzeit von mindestens 12 Monaten abzuzinsen.

Das Gesetz soll in Kürze im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden.



R. Mader



A. Pensovecchio



STEUERBERATER  
RECHTSANWÄLTE  
WIRTSCHAFTSPRÜFER

Dipl.-Kfm. Raimund Mader, Wirtschaftsprüfer,  
Steuerberater, Fachberater für Internationales  
Steuerrecht | [R.Mader@mader-stadler.de](mailto:R.Mader@mader-stadler.de)  
RAin Anna Pensovecchio |  
[a.pensovecchio@mader-stadler.de](mailto:a.pensovecchio@mader-stadler.de)

## CORPORATE GOVERNANCE

### ITALIEN: OBERSTER GERICHTSHOF SETZT DER IMPREGILO-AFFÄRE EINEN SCHLUSSPUNKT

Mit dem Urteil Nr. 23401, dessen Begründung am 15.06.22 eingereicht wurde, hat die Sechste Kammer des Obersten Gerichtshofs endgültig zu der bekannten Impregilo-Affäre Stellung genommen und entscheidende Fragen zu den Regeln der Haftung von Körperschaften für Straftaten behandelt und gelöst. Erstens entschied er, dass ein Mangel oder eine Schwachstelle in einem 231 Modell nur dann zu einer Haftung des Unternehmens führen können, wenn diese eine kausale Wirkung auf die Begehung der Straftat durch ein Mitglied des Unternehmens hatten. In Bezug auf den Aufsichtsrat (Organo di Vigilanza) hat der Oberste Gerichtshof klargestellt, dass er keine leitenden Aufgaben und keine Pflichten zur Einmischung in die Tätigkeit der Geschäftsführung haben kann, da er lediglich für die Überwachung der festgelegten Verfahren und Vorsichtsregeln zuständig ist. In Bezug auf die Umgehung des 231 Modells durch die Unternehmensführung, die gemäß Art. 6 Abs. 1 des GvD Nr. 231/01 das Unternehmen von der Haftung befreien würde, präzisierte der Oberste Gerichtshof schließlich, dass diese Bestimmung als betrügerisches und hinterhältiges Verhalten zu verstehen ist, das darauf abzielt, durch Täuschung die sorgfältige Einhaltung der vom Unternehmen selbst aufgestellten Regeln zu vereiteln.



S. Bruno



B. Ricci

STUDIO LEGALE **BRB**

Avv. Stefano Bruno | [s.bruno@brbstudiolegale.it](mailto:s.bruno@brbstudiolegale.it)  
Avv. Biancamaria Ricci | [b.ricci@brbstudiolegale.it](mailto:b.ricci@brbstudiolegale.it)

## UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

### ITALIEN: ERSCHWERENDE UMSTÄNDE DER VERMINDERTEN VERTEIDIGUNG IM BEREICH DES ONLINE-HANDELS

Der Kassationsgerichtshof, Strafkammer II, hat in seinem Urteil Nr. 18252/22 einen wichtigen Grundsatz zum Thema Online-Verkäufe aufgestellt. Im konkreten Fall waren Autoreifen mit Felgen auf dem Marktplatz von Facebook zum Verkauf angeboten worden. Der Käufer hatte daraufhin den vereinbarten Kaufpreis per Banküberweisung bezahlt, der Verkäufer jedoch die Ware anschließend nicht geliefert. Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs liegt im Fall eines durch den Online-Verkauf von Waren begangenen Betrugs der erschwerende Umstand der „verminderten Verteidigung“ vor, da in einem solchen Fall die Entfernung zwischen dem Ort, an dem sich das Opfer, das normalerweise den Preis der Waren im Voraus bezahlt, und dem Ort, an dem sich der Täter befindet, sehr groß ist. So kann der Täter aus einer Position der Stärke agieren, die es ihm ermöglicht, seine Identität zu verbergen, die vorherige Prüfung des Produkts durch den Käufer auszuschließen und sich relativ einfach den Folgen seines Verhaltens zu entziehen.



K. Pfeifer

Rechtsanwaltssozietät

**BRANDSTÄTTER**

Studio legale associato

Avv. Karl Pfeifer | [karl.pfeifer@brandstaetter.it](mailto:karl.pfeifer@brandstaetter.it)

## MERGERS & ACQUISITIONS

### ITALIEN: STEUERLICHE ASPEKTE DER EINBRINGUNG VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBEN

Art. 176 des it. Einkommenssteuergesetzes (TUIR) sieht eine Steuerneutralität (bzgl. direkter Steuern) für die Einbringung von gewerblichen Unternehmen vor. Bei der Einbringung von landwirtschaftlichen Betrieben, hingegen, ist die Steuerneutralität auf die Einbringung von Unternehmen, die landwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, und Unternehmen, die sich im Besitz von Einzelpersonen befinden, sowie auf einfache Gesellschaften und nicht-kommerzielle Unternehmen, die bestimmte Grenzwerte und Voraussetzungen gemäß Art. 32 des TUIR erfüllen, anwendbar. Wenn es sich bei der einbringenden Gesellschaft um eine natürliche Person, eine einfache Gesellschaft oder eine nicht-gewerbliche Einrichtung handelt, die diese Grenzwerte nicht überschreitet, gilt die Steuerneutralität nicht, wobei diese auf die einzelnen übertragenen Vermögenswerte besteuert wird, d.h. in erster Linie auf die Veräußerungsgewinne, die auf das übertragene Anlagevermögen (landwirtschaftliche Grundstücke und Gebäude) vor Ablauf der Haltefrist von fünf Jahren nach dessen Erwerb, erzielt werden. Andererseits muss die einbringende Gesellschaft den Normalwert als Wert des übertragenen Betriebs ansetzen, welcher auch der Wert der Beteiligung des Einbringenden entspricht. In Bezug auf Registergebühren muss sorgfältig geprüft werden müssen, ob die Möglichkeit der Anwendung fester Registergebühren besteht.



C. Andreatta



S. Andreasi

## PODINI & PARTNERS

Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale  
Sozietät für Wirtschafts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Betriebsberatung

Dott. Claudio Andreatta | [claudio.andreatta@data.bz.it](mailto:claudio.andreatta@data.bz.it)  
Dr.ssa Stefania Andreasi | [stefania.andreasi@data.bz.it](mailto:stefania.andreasi@data.bz.it)

## KOLLEKTIVARBEITSRECHT

### ITALIEN: VERSTOSS GEGEN MIT GEWERKSCHAFT UNTERZEICHNETES SCHLICHTUNGSPROTOKOLL IST GEWERKSCHAFTSFEINDLICH

Das LG Vasto hat mit Urteil Nr. 116/22 das Arbeitgeberverhalten des Verstoßes gegen ein mit der klagenden Gewerkschaft FILCAMS unterzeichnetes Schlichtungsprotokoll, wegen Missachtung der Verpflichtung zur Neuverhandlung des ergänzenden Betriebstarifvertrags, als gewerkschaftsfeindlich erklärt. Nach Ansicht des LG liegt eine Verletzung der Grundsätze von Treu und Glauben sowie Redlichkeit vor; trotz des Protokolls wurde aus dem späteren Verhalten des Arbeitgebers ersichtlich, dass er keine ernsthafte, effektive und tatsächliche Absicht hatte, die Bedingungen für den Abschluss des ergänzenden Betriebstarifvertrags neu zu verhandeln. Dieses Verhalten fügte der FILCAMS nach Ansicht des LG einen Schaden zu, da die Neuverhandlung die rechtmäßige Erwartung geweckt hatte, ihre Befugnisse ausüben zu können. Diese wurde durch die Pflichtverletzung des Arbeitgebers vereitelt, der sie vor die Wahl gestellt hatte, die mit anderen Gewerkschaften bereits erzielte Vereinbarung anzunehmen oder nicht. Deshalb verurteilte das LG das Unternehmen zur Erfüllung der Bestimmungen laut Schlichtungsprotokoll, d.h. zur Neueröffnung der Verhandlungen zur Verlängerung des ergänzenden Betriebstarifvertrags, unter Einnahme einer den Grundsätzen von Treu und Glauben sowie Redlichkeit entsprechenden Haltung.



V. De Luca



E. Cannone



**DE LUCA & PARTNERS**  
LABOUR & EMPLOYMENT LAWYERS. IN MILAN SINCE 1976.

Avv. Vittorio De Luca | [vittorio.deluca@delucapartners.it](mailto:vittorio.deluca@delucapartners.it)  
Avv. Elena Cannone | [elena.cannone@delucapartners.it](mailto:elena.cannone@delucapartners.it)

## HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

### ITALIEN: AUSSCHLIESSLICHKEITSRECHTSVERLETZUNG IM AGENTURVERTRAG – SCHADENSERSATZ

Am 10.05.22 entschied der it. Oberste Gerichtshof mit Urteil Nr. 14763 in Angelegenheit der Verletzung des Handelsvertretervertrags das Folgende: Der Generalhandelsagent für das Gebiet von Piombino des Auftraggebers Generali Italia S.p.A., dessen Exklusivität durch die Erhebung von Kunden, die von Generalagenten, die vom demselben Auftraggeber für ein anderes Gebiet bestellt wurden und die eine Gebietsüberschreitung vorgenommen hatten, verletzt wurde, hat das Recht auf Schadensersatz vertraglicher Art gegen den Auftraggeber, weil hier eine Verletzung, die sich aus der Exklusivität von vertraglichen Verpflichtungen und nicht aus dem Gesetz ergibt, vorliegt, da diese durch Vereinbarung ausgeschlossen werden könnten. Der Gerichtshof hob daher das angefochtene Urteil des Berufungsgerichts Florenz auf, in dem dies festgestellt hatte, dass der Auftraggeber für das systematische Übertreten von seinen Agenten im Bereich des Ausschließlichkeitsrechts des beschwerdeführenden Agenten nicht verantwortlich sei (und weder wäre er dafür verantwortlich aufgrund der Grenzüberschreitungen unrechtmäßig gesammelte Policen an solche Agenten übertragen zu haben), da sich das Unternehmen mit diesem Verhalten tatsächlich der Arbeit dieser anderen Agenten bedient hatte und das Ausschließlichkeitsrecht verletzt hatte. Zusätzlich verurteilte der Gerichtshof die Agenten zu außervertraglichem Schadensersatz.



D. Bracchi



**AGNOLI E GIUGGIOLI**  
STUDIO LEGALE

Avv. Daniele Bracchi | [daniele.bracchi@agnoli-giuggioli.it](mailto:daniele.bracchi@agnoli-giuggioli.it)

### DEUTSCHLAND: KÖNNEN LIEFERUNGEN NACH RUSSLAND AUCH OHNE FORCE MAJEURE VERWEIGERT WERDEN?

Enthält der Vertrag keine Force-Majeure-Klausel oder greift diese nicht, muss nach dem jeweils auf den Vertrag anwendbaren Recht geprüft werden, ob ein Leistungsverweigerungsrecht besteht. Nach deutschem Recht ist man nach § 275 BGB von einer Leistungspflicht befreit, wenn die zu erbringende Leistung unmöglich geworden ist. Für Unternehmen in der EU, die nach Russland liefern wollen, ist dies der Fall, wenn die Ware wegen eines EU-rechtlichen Embargos nicht nach Russland exportiert werden darf, die Ware wegen einer EU-rechtlichen Sanktion gegen den Vertragspartner nicht an diesen geliefert werden darf oder die Lieferung aufgrund des Krieges (z.B. wegen Unterbrechung der Transportwege) unmöglich ist. Selbst wenn die Lieferung und Leistung noch möglich wäre, stellt sich aber angesichts der gegen russische Banken verhängten Finanzsanktionen und des teilweisen Ausschlusses aus dem Zahlungssystem SWIFT für viele Unternehmen die Frage, ob sie überhaupt noch die vertraglich vereinbarte Zahlung erhalten werden und ob sie nicht vor diesem Hintergrund die Lieferung verweigern können. § 321 BGB sieht vor, dass derjenige, der aus einem gegenseitigen Vertrag zur Vorleistung verpflichtet ist, die ihm obliegende Leistung verweigern kann, wenn nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass sein Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet ist.



R. Budde

## VERGABEVERFAHREN

### ITALIEN: GESETZESDEKRET NR. 50/22: PFLICHT DER PREISREVISION BEI ÖFFENTLICHEN BAUAUFTRÄGEN

Art. 26 des Gesetzesdekrets vom 17.05.22, Nr. 50, hat für „Unternehmen, die zur Anwendung des Kodex der öffentlichen Verträge verpflichtet sind“, eine Pflicht der Preisrevision des Materials im Rahmen öffentlicher Bauaufträge eingeführt. Der Revisionsmechanismus gilt nur für öffentliche Bauaufträge (und Rahmenvereinbarungen) mit Frist der Angebotsabgabe bis 31.12.21 und aufgrund des Fortschritts der ausgeführten und vom Bauleiter zwischen dem 01.01. und dem 31.12.22 im Maßbuch verzeichneten Arbeiten.

Die Vergabestellen müssen die aus der Preisrevision resultierenden Lasten tragen, zunächst durch eigens zurückgestellte oder für dieselbe Maßnahme bereits verfügbare Mittel, Summen aus Preisnachlässen oder anderen beendeten Maßnahmen derselben Vergabestelle. Nur wenn diese Mittel nicht ausreichen, können sie auf den „Fonds für die Preisanpassung“ laut Art. 1septies Abs. 8 Gesetzesdekret Nr. 73/21 zugreifen. Die Modalitäten für den Zugriff auf den Fonds wurden allerdings bis heute nicht geklärt. Eine Regelung des Gesetzgebers wird erwartet.



A. Romano

**SATTA ROMANO & ASSOCIATI**  
www.sattaromano.it

Avv. Anna Romano |  
segreteria@sattaromano.it

## UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

### ITALIEN: DIE BESTELLUNG EINES FREIBERUFLERS IST NICHT AUTOMATISCH EIN AKT DER AUSSERORDENTLICHEN VERWALTUNG

Der Kassationsgerichtshof ist vor Kurzem (Erlass vom 30.05.22, Nr. 17391) auf das Thema der Beziehung zwischen einem Unternehmen, das sich in einem Insolvenzverfahren befindet, und dem von ihm mit der Durchführung einer bestimmten Tätigkeit im Interesse des Unternehmens beauftragten Freiberufler zurückgekehrt. Vorliegend war der Antrag auf Eintragung zur Forderungstabelle eines Rechtsanwalts, der im Interesse eines später in Konkurs gegangenen Unternehmens, das sich zum Zeitpunkt der Auftragserteilung in einem Vergleich befand, und der Berufung beim Landesverwaltungsgericht eingelegt hatte, zurückgewiesen worden. Der Richter hatte den Antrag des Anwalts insbesondere deshalb abgelehnt, weil die Mandatserteilung ohne Zustimmung der Verfahrensorgane, wie sie für alle über die ordentliche Verwaltung hinausgehenden Handlungen erforderlich wäre, von der Gesellschaft erteilt worden sei. Laut dem Kassationsgerichtshof fällt die Beauftragung des Rechtsanwalts seitens eines Unternehmens, das sich in einem Vergleichsverfahren befindet, nicht automatisch unter die außerordentliche Verwaltung und muss als ordentliche Verwaltung angesehen werden, wenn sie sachdienlich und abstrakt geeignet ist, das Unternehmen zu erhalten und/oder zu sanieren, wobei hier das Verhältnis zwischen Kosten der Beauftragung und Zustand des Unternehmens unberücksichtigt ist.



S. Grigolli



G. Mancini

GRIGOLLI  PARTNER  
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

RA und Avv. Dr. Stephan Grigolli |  
stephan.grigolli@grigollipartner.it  
Avv. Giuseppe Mancini |  
giuseppe.mancini@grigollipartner.it

## ENERGIERECHT

### ITALIEN: DECRETO ENERGIA: WICHTIGE VEREINFACHUNGEN DER GENEHMIGUNGSPROZESSE UND FÜR DEN EIGENVERBRAUCH

Am 29.04.22 trat das sog. Decreto Energia in Kraft, das zahlreiche Neuerungen und Vereinfachungen im Bereich der erneuerbaren Energien vorsieht. Das Dekret sieht eine Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für die Errichtung von PV-Anlagen in sog. geeignete und ungeeignete Gebieten vor. So besteht die Möglichkeit, das vereinfachte Genehmigungsverfahren (PAS) für den Bau von PV-Anlagen bis zu einer Leistung von 20 MW anzuwenden, wenn sie sich auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen befinden, und zwar auch dann, wenn der Anschluss an das Hochspannungsnetz erfolgt. Die PAS ist auch bei Anlagen möglich, die in als geeignet eingestuft Gebieten gebaut werden, sofern sie eine Leistung von bis zu 10 MW haben. Für alle diese Anlagentypen wird außerdem der Schwellenwert, ab dem eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden muss, von 10 MW auf 20 MW angehoben. Interessant sind auch die Vereinfachungen, die für den Bau von PV-Anlagen auf Gebäuden vorgesehen sind: Sofern sich die Gebäude nicht in Bereichen befinden, die als von erheblichem öffentlichem Interesse eingestuft sind, wird der Bau als gewöhnliche Instandhaltungsarbeiten betrachtet und erfordert daher keine besonderen Genehmigungen. Das Energiedekret sieht auch die Möglichkeit vor, den Eigenverbrauch bei EE-Anlagen zu nutzen, die sich bis zu 10KM entfernt vom Ort des Verbrauchs befinden.



G. Sposato



R. Ciamillo

Avv. Gennaro Sposato, Partner | [gennaro.sposato@roedl.com](mailto:gennaro.sposato@roedl.com)  
 Avv. Rosa Ciamillo, Associate | [rosa.ciamillo@roedl.com](mailto:rosa.ciamillo@roedl.com)  
 Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“ der Deutsch-Italienischen Handelskammer

## Rödl & Partner

## RETAIL & REAL ESTATE

### ITALIEN: FRANCHISINGVERTRÄGE IM FADENKREUZ DER ITALIENISCHEN WETTBEWERBSAUFSICHT

Auch bei den im Einzelhandel weit verbreiteten Franchisingverträgen kann der Missbrauch wirtschaftlicher Abhängigkeit als Tatbestand des unerlaubten Wettbewerbs eine Rolle spielen. In aller Kürze: Dem Franchisegeber ist es nicht erlaubt, die wirtschaftliche Abhängigkeit seiner Franchisenehmer auszunutzen, um unagemessen benachteiligende Vertragsbestimmungen durchzusetzen. Solche missbräuchlichen Klauseln sind nichtig und die Wettbewerbsaufsicht (AGCM) kann außerdem eine Strafe von bis zu 10% des Gesamtumsatzes gegen den Franchisegeber verhängen. Bei der AGCM sind derzeit einige Verfahren anhängig, aus deren Verlauf sich bereits einige Kriterien ableiten lassen. So hat ein bekannter Franchisegeber vor kurzem im laufenden Verfahren zur Minimierung des Risikos einer Bestrafung angeboten, seine Vertragsbedingungen in folgenden Punkten anzupassen: a) geringere Kostenpflichten des Franchisenehmers für Ladeneinrichtung und Werbung; b) Streichung der Pflicht, im Umkreis von 50 km zum Geschäftslokal zu wohnen; c) Rückkauf der Einrichtung bei Vertragsende zu nur geringfügig unter den Ursprungspreisen liegenden Werten. Es bleibt abzuwarten, wie dieses und die übrigen Verfahren ausgehen. Tatsächlich missbräuchliches Verhalten sollte sanktioniert werden; gleichzeitig muss ein Franchisegeber aber weiterhin seinen Firmenwert schützen können.



L. Fabbri



E. Knickenberg-Giardina

## COCUZZA & ASSOCIATI

### Studio Legale

Avv. Lorenzo Fabbri - [lfabbri@cocuzzaeassociati.it](mailto:lfabbri@cocuzzaeassociati.it)  
 Avv. RAin Eva Knickenberg-Giardina | [eknickenberg@cocuzzaeassociati.it](mailto:eknickenberg@cocuzzaeassociati.it)

## KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

### ITALIEN: DIE NEUE VERTIKALGRUPPENFREISTELLUNGSVERORDNUNG (VERTIKAL-GVO)

Am 1.06.22 ist die neue EU-Verordnung 720/22 in Kraft getreten, welche die bisher geltende EU-Verordnung 330/10 über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen ersetzt, deren Geltungsdauer am 31.05.22 endete. Die neue GVO übernimmt die Grundsätze der alten, trägt aber dem digitalen Fortschritt der letzten Jahre und dem Zuwachs der online-Verkäufe im Verhältnis zum offline-Vertrieb Rechnung. Insbesondere enthält die neue GVO detailliertere Regeln für Vertriebssysteme des Alleinvertriebs oder selektiven Vertriebs; sie schließt einige Aspekte sowohl des sog. „doppelten Vertriebs“ (d.h. der Produzent vertreibt die Produkte im Wettbewerb mit dem Vertriebshändler) als auch der sog. Gleichbehandlungspflicht (d.h. Anwendung von gleichen oder besseren Bedingungen im Verhältnis zu denen von anderen online-Verkaufskanälen) aus dem Schutzbereich nun aus; sie erlaubt in einigen Fällen die Beschränkung von aktiven Verkäufen und abweichenden Preisen online und offline.

Die neuen Leitlinien geben klarer und einfacher Hinweise für die von den betroffenen Unternehmen selbst durchzuführende Bewertung ihrer Verträge.

Pirola  
Pennuto  
Zei  
& Associati  
studio di consulenza  
tributaria e legale

Avv. Gabriele Bricchi |  
gabriele.bricchi@studiopirola.com  
Dr. jur. Cora Steinringer Rechtsanwältin und Avvocato |  
cora.steinringer@studiopirola.com



G. Bricchi



C. Steinringer

## PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

### DEUTSCHLAND: EUROBIKE®?

Die EUROBIKE gibt es seit 30 Jahren. Es ist die Weltleitmesse der Fahrradbranche. Aber ist es auch eine Marke? Nicht ganz, meinte das EUIPO 2016, und lehnte die Anmeldung eines österreichischen Unternehmens für touristische und Unterhaltungsdienstleistungen ab. Nicht ohne Weiteres, meint das Bundespatentgericht nun zur Anmeldung der Veranstalterin der Messe (DE 3020180305063). „EUROBIKE“ versteht man. Es geht um Fahrräder in Europa. Das ist für eine Fahrradmesse nicht unterscheidungskräftig. Das Gesetz sieht aber vor, dass auch so ein Zeichen als Marke geschützt werden kann, wenn und soweit es im Verkehr durchgesetzt ist, die betroffenen Verkehrskreise es also trotz fehlender Unterscheidungskraft aufgrund Benutzung als Marke wahrnehmen. Das Patentgericht erläutert, was der Anmelder vorbringen muss, um unter diesen Umständen für sein Zeichen Markenschutz zu bekommen, und wie die Arbeitsteilung zwischen Amt und Gericht ist: Das vorgelegte Material – Werbung, Umsätze, Dokumentation der Art und Weise der Benutzung, Verkehrsbefragung – muss das Amt prüfen, das Gericht dann dessen Entscheidung. Vor allem wegen der Verkehrsbefragung verwies das Gericht die Entscheidung zurück. Es spricht viel dafür, dass EUROBIKE den Markenschutz bekommen wird – die Frage ist aber, ob schon für den Anmeldetag oder erst für einen späteren Zeitpunkt (BPatG 30.03.22, 29 W (pat) 17/20).



K. Bott

## FINANZ- UND BANKRECHT

### ITALIEN: VERÖFFENTLICHUNG IM AMTSBLATT DES SOG. „BEIHILFENDEKRETS“

Am 17. Mai wurde im Amtsblatt das „Beihilfen“-Gesetzesdekret Nr. 50/22 mit dringlichen Maßnahmen zur Unterstützung der durch den Ukraine-Konflikt geschädigten Unternehmen veröffentlicht. SACE kann nun bis zum 31.12.22 Bürgschaften zu Gunsten von Banken und anderen gewerblichen Darlehensgebern erteilen, um Darlehen in beliebiger Form an Unternehmen, die nachweisen, dass ihnen aus der Ukraine-Krise direkte nachteilige wirtschaftliche Folgen erwachsen sind, zu verbürgen. Zugelassen sind Unternehmen, die sich am 31.01.22 nicht in Schieflage laut EU-Gesetzgebung befanden, ausgenommen jener, die zu diesem Tag bereits von den im Beihilfendekret angegebenen Insolvenzmaßnahmen betroffen sind. Für die verbürgten Darlehen gelten eine Höchstdauer von 6 Jahren (einschließlich der 36-monatigen tilgungsfreien Zeit) und die Mengenobergrenzen laut Beihilfendekret. Sonstige Maßnahmen betreffen den KMU-Fonds, der Darlehen zu Investitionszwecken oder Deckung der Betriebskapitalkosten verbürgen kann, wenn das Unternehmen in einem der Sektoren tätig ist, die im Befristeten Ukraine-Russland-Krisenrahmen angegeben sind. Das Beihilfendekret hat den allgemeinen Anwendungsbereich der SACE-Bürgschaft zu Marktbedingungen ausgeweitet, der von der Nicht-Notlage-Gesetzgebung festgelegt ist.



F. Dotti



A. Cerini

**K&L GATES**

Fabrizio Dotti | [fabrizio.dotti@klgates.com](mailto:fabrizio.dotti@klgates.com)  
 Andrea Cerini | [andrea.cerini@klgates.com](mailto:andrea.cerini@klgates.com)

## PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN

### ITALIEN: SCHIEDSVERFAHREN UND BEWEISAUFNAHME

In Verfahren vor den ordentlichen Gerichten unterliegt die Beweisaufnahme den nationalen Verfahrensvorschriften, denen sich der Richter nicht entziehen kann. Die Ausformulierung der Beweisanträge, deren Zulässigkeit, Art und Weise der Zeugen- und der Parteienvernehmung sowie die Fähigkeit als Zeuge auszusagen, sind in der Prozessordnung geregelt, an die sich der Richter halten muss und die keine Ausnahmen zulässt. In Wirtschaftssachen haben die Parteien nicht nur die Möglichkeit, einen Streitfall dem Schiedsrichter und nicht dem ordentlichen Richter zu übertragen, sondern können auch festlegen, welche Regeln der Schiedsrichter bei der Beweisaufnahme im ihm übertragenen Rechtsstreit zu beachten hat. Die Parteien können also auch Regeln und Grundsätze aufstellen, die sich von den Bestimmungen der vom ordentlichen Gericht zu befolgenden Prozessordnungen unterscheiden oder von diesen abweichen. So können die direkte Befragung von Zeugen und flexiblere und umfassendere Formen der Vernehmung und Befragung als von den Prozessordnungen vorgegebenen vorgesehen werden, einschließlich der Möglichkeit, die Parteien als Zeugen zu hören. Wesentliche einzuhaltende Voraussetzung ist, dass das Recht auf Anhörung der Parteien immer gewährleistet wird.



R. Rudek



A. Gebhard

**LAWFED**  
 STUDIO LEGALE E TRIBUTARIO  
 BIRISIA

RA Avv. Robert Rudek | [robert.rudek.brsa@lawfed.com](mailto:robert.rudek.brsa@lawfed.com)  
 Avv. Alexander Gebhard | [alexander.gebhard.brsa@lawfed.com](mailto:alexander.gebhard.brsa@lawfed.com)

## STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

### ITALIEN: ZAHLUNGEN AN DEN STEUERZÄHLER INFOLGE VON URTEILEN IN STEUERRECHTSVERFAHREN

Mit der am 07.04.22 hinterlegten Bestimmung Nr. 11286 hat der Kassationsgerichtshof festgelegt, dass auch bei Steuerrechtsverfahren das in Art. 282 it. ZPO festgelegte Prinzip Anwendung findet. Die zugunsten des Steuerzahlers fälligen Zahlungen infolge von Urteilen in Steuerrechtsverfahren müssen daher vom italienischen Finanzamt innerhalb von 90 Tagen nach Zustellung des Urteils an den Steuerzahler oder seinen Verteidiger ausgezahlt werden. Die Voraussetzung, dass besagte Zustellung, um gültig zu sein, gemäß der in Art. 38 GvD Nr. 546/92 festgelegten Modalitäten erfolgt, bleibt dabei unberührt.



M. Petrucci



RP Legal & Tax

Avv. und Dott. Commercialista Marco Petrucci |  
[marco.petrucci@rplt.it](mailto:marco.petrucci@rplt.it)

# IMPRESSUM

---



Deutsch-Italienische  
Handelskammer  
Camera di Commercio  
Italo-Germanica



DEinternational Italia S.r.l. ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

## KONTAKT:

Team „Recht & Steuern“

Via Gustavo Fara 26 | 20124 Mailand

P.IVA/C.F. 05931290968

Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 66988660

E-Mail: [recht@ahk.it](mailto:recht@ahk.it)

## INHALT | LINKS:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

## ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Wir werden Ihre Daten gem. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vertraulich behandeln und nur für unsere Geschäftstätigkeit verwenden. Um unsere Datenschutzerklärungen zu lesen, klicken Sie bitte **hier**. Über die bei uns gespeicherten Daten können Sie jederzeit Auskunft erhalten, Ihre Daten korrigieren lassen oder eine Löschung beantragen. Ihr Einverständnis können Sie immer via E-Mail ([privacy@ahk.it](mailto:privacy@ahk.it)), telefonisch (+39 023980091) oder nach Erhalt der Newsletter (im entsprechenden Link) widerrufen.